



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18071/5-4/1995

XIX. GP-NR  
568/AB  
1995-04-10

zu

563/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Ing. Meischberger und Kollegen vom 9.2.1995,  
Zl. 563/J-NR/1995, "Antrag auf Erweiterung der  
Kraftfahrlinie durch den Kraftwagendienst der  
Österreichischen Bundesbahnen nach Mils/Planitz - Tirol"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

*Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.*

*Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.*

*Ihre Fragen 3 und 4 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.*

*Ich habe daher die Fragen 3 und 4 an die ÖBB weitergeleitet, deren Stellungnahme ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringe.*

*Zu den Fragen 1 und 2 darf ich folgendes bemerken:*

Zu Frage 1:

*"Welche Schritte wurden von Ihrer Seite zur Einführung dieser Buslinie eingeleitet?"*

*Die Konzession zur Erweiterung der Kraftfahrlinie Innsbruck - Radfeld nach Mils/Planitz wurde mit Bescheid vom 12. Dezember 1994, Zi. 241.422/27-II/4/94, genehmigt.*

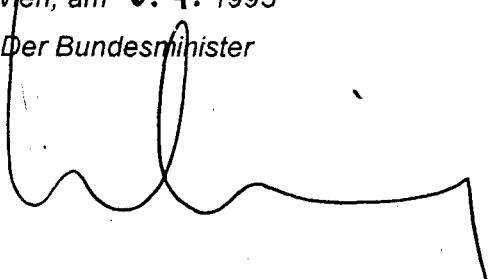
Zu Frage 2:

*"Ab welchen Zeitpunkt ist mit einer Inbetriebnahme der Direktlinie Mils-Innsbruck zu rechnen?"*

*Die Betriebsaufnahme erfolgte mit 2. Jänner 1995.*

Wien, am 6.4.1995

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖBB zu parl. Anfrage Zl. 563/J-NR/1995Zu Frage 3:

"Mit welchen jährlichen Kosten rechnen Sie bei der Inbetriebnahme?"

Die schon jetzt feststellbare Frequenzsteigerung um 10 - 20 % im Verkehrsbereich Mils - Innsbruck, welche insbesondere auch durch die tägliche Beförderung von zusätzlich rd. 50 Schülern begründet ist, wird aufgrund der nur geringfügigen Erhöhung der Betriebsleistung (um ca. 150 km pro Tag) dazu beitragen, den 1993 erzielten Ertrag neuerlich zu verbessern.

Zu Frage 4:

"Wenn die Buslinie in Betrieb genommen wird, in welchem Umfang planen Sie diese Inbetriebnahme?"

Das Gemeindegebiet Mils wird an Werktagen in Richtung Innsbruck mit 13 Kursen, aus Richtung Innsbruck mit 12 Kursen bedient.

In der Zeit von 8.16 Uhr bis 16.16 Uhr ab Mils bzw. von 10.06 Uhr bis 19.06 Uhr ab Innsbruck verkehren die Kurse im Stundentakt.